



Gemeinde Maschwanden

Tarifordnung Wasser

vom 7. Januar 2014

(Stand 14. Juli 2020)

Der Gemeinderat beschliesst:

1 Grundgebühr

Für die Grundgebühr massgebend ist der grösste Wasserzähler einer Liegenschaft. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers (in Kubikmeter pro Stunde = $Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$).

Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung $Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$
$\frac{1}{2}$	15	3
$\frac{3}{4}$	20	5
1	25	7
$1 \frac{1}{4}$	32	12
$1 \frac{1}{2}$	40	20
2	50	30
$2 \frac{1}{2}$	65	70
3	80	110

Die jährliche Grundgebühr beträgt **Fr. 55.00**** pro Kubikmeter pro Stunde = $Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$.¹

Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, wird für die zusätzlichen Wasserzähler eine Mietgebühr verrechnet. Die Mietgebühr pro zusätzlichen Wasserzähler beträgt pauschal **Fr. 75.00**** pro Jahr.

2 Mengengebühr ²

Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des am Wasserzähler abgelesenen Verbrauchs (m^3), multipliziert mit dem Ansatz von **Fr. 1.05**** pro m^3 .

3 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers (in Kubikmeter pro Stunde = $Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$).

Der Ansatz pro Kubikmeter pro Stunde ($Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$) beträgt **Fr. 4'000.00****.

4 Mehrwertsbeiträge

Grundeigentümern, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WVG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) bezogen.

¹ Fassung gemäss GRB Nr. 130 vom 14.07.2020.

² Fassung gemäss GRB Nr. 130 vom 14.07.2020.

5 Verrechnung

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, Technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen etc. sind abzugelten.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, zusätzlich zu den Verzugszinsen auch für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen.

Als Abgeltung für oben stehende Sonderleistungen und Mahnungen gilt der Ansatz von **Fr. 20.00**** pro erbrachte Handlung.

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

6 Anpassung

Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung der oben stehenden Ansätze.

7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen Tarifordnungen aufgehoben.

**** Ab 01.01.2014 unterliegen die Ansätze der Mehrwertsteuerpflicht. Ansatz: 2.5%**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: 7. Januar 2014